



**MANSFELD
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt

EINGEGANGEN

03. Aug. 2022

Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund Helbra

BERICHT

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2019
der Gemeinde Wimmelburg**

Az.: 14.51.22
Datum: 02.08.2022
Prüfungszeitraum: 01.06.2022 – 02.08.2022
Prüferin: Frau Schulz

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019	5
5.1	Ergebnisrechnung.....	7
5.2	Finanzrechnung	8
5.3	Haushaltsausgleich.....	8
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	8
5.4.1	Bilanzaktiva.....	9
5.4.2	Bilanzpassiva.....	11
5.5	Anlagen.....	12
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	12

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2019 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2021 und fortfolgende beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2019 wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 06.12.2018 erlassen. Gleichzeitig wurde die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält in den §§ 1 bis 5 folgende Festsetzungen:

§ 1	<u>Ergebnisplan</u>	
	Gesamtbetrag der Erträge	1.265.800 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.475.100 EUR
	<u>Finanzplan</u>	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.132.300 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.240.800 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	627.200 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	179.000 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	44.200 EUR
§ 2	Kreditermächtigung	0 EUR
§ 3	Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR
§ 4	Höchstbetrag Liquiditätskredite	1.450.000 EUR
§ 5	<u>Hebesätze</u>	
	Grundsteuer A	400 v. H.
	Grundsteuer B	450 v. H.
	Gewerbesteuer	380 v. H.

B₁ Entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde der Ausgleich des Ergebnisplanes für das Jahr 2019 nicht erreicht.

Die Kommunalaufsichtsbehörde sah mit ihrer Verfügung vom 15.02.2019 von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Haushaltskonsolidierungskonzept ab.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 nicht veranschlagt.

Der im § 4 der Satzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 1.450.000 EUR wurde nur bis zu einer Höhe von 1.400.000 EUR genehmigt und im Übrigen versagt.

Diese Genehmigung erging unter folgenden Auflagen:

1. Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.
2. Das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Wimmelburg ist fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist bis zum 31.12.2019, jedoch spätestens mit dem Haushaltsplan 2020 vorzulegen.

3. Es wird erneut darauf verwiesen, dass zusammen mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes außerdem eine Planung vorzulegen ist, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ordnete weiterhin an, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 GemHVO eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Dieser Anordnung kam die Gemeinde nach und der Bürgermeister sprach mit Wirkung vom 08.03.2019 eine haushaltswirtschaftliche Sperre aus. Um die Haushaltssatzung 2019 nach erfolgter Bekanntmachung vollziehbar werden zu lassen, bedurfte es wegen der Änderungen des § 4 der Haushaltssatzung einer zustimmenden Erklärung. Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 07.03.2019 den Beitrittsbeschluss gemäß der kommunalaufsichtlichen Verfügung vom 15.02.2019.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

B₂ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 08.07.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a - g gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2019 stellte der Bürgermeister am 31.05.2022 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 24.05.2022 zur Prüfung vorgelegt.

Der endgültige Jahresabschluss 2019 wurde am 24.05.2022 ausgefertigt (lt. Ausdruck unterschriebener Bilanz) und vom Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2018 unterzeichnet.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2019	Bilanz zum 31.12.2019		Ergebnisrechnung 2019
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 198.340,07 €	<u>Anlagevermögen</u> 5.284.749,86 €	<u>Eigenkapital</u> 923.866,87 € -> <i>dav. Jahresergebnis</i> 28.184,77 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 1.407.910,91 €
<u>Einzahlungen</u> 1.832.091,61 €	<u>Umlaufvermögen</u> 1.640.723,80 € -> <i>davon liquide Mittel</i> 688.456,77 €	<u>Sonderposten</u> 3.066.198,94 €	Außerordentliche Erträge 0,00 €
<u>Auszahlungen</u> 1.341.974,91 €	<u>RAP</u> 0,00 €	<u>Rückstellungen</u> 21.000,00 €	./.
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 688.456,77 €	<u>nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u> 0,00 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 2.877.377,39 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 1.379.726,14 €
	<u>RAP</u> 37.030,46 €	<u>Außerordentliche Aufwendungen</u> 0,00 €	
	<u>Bilanzsumme</u> 6.925.473,66 €	<u>Bilanzsumme</u> 6.925.473,66 €	<u>Jahresüberschuss</u> 28.184,77 €

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis wird mit 28.184,77 EUR als Jahresergebnis (Überschuss) ausgewiesen.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz hat sich das Jahresergebnis 2019 um rd. 247,7 TEUR verbessert. Die Ursache dieser Verbesserung ist hauptsächlich in den Erträgen zu sehen. So wurden im Bereich der Steuern und ähnlichen Abgaben höhere Erträge bei den Gewerbesteuern (+65.967,96 EUR) und der Grundsteuer B (+ 3.560,88 EUR) erzielt. Höhere Erträge zeichnen sich im Berichtsjahr auch bei den Erträgen aus Mieten und Pachten (+ 32.096,43 EUR), den sonstigen ordentlichen Erträgen (+ 35.577,95 EUR) sowie den Erträgen von Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen und Gewinnanteilen von wirtschaftlichen Unternehmen und Beteiligungen (+ 18.189,33 EUR) ab.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen verringerten sich zum 31.12.2019 um 69.312,84 EUR, dabei insbesondere bei der Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (./ 9.100,83 EUR), den Aufwendungen für Mieten und Pachten (./ 12.564,60 EUR), der Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (./ 24.951,00 EUR) und sonstige Dienstleistungen (./ 10.128,70 EUR). Die Transferaufwendungen weisen mit Minderaufwendungen von 28.732,00 EUR Verringerungen gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz aus. Gegenüber der Planung verminderten sich die Aufwendungen für die Kreisumlage um 35.969,00 EUR.

5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- | | |
|---|----------------|
| a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit | 324.470,41 EUR |
| Die laufenden Einzahlungen reichten aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Für die Tilgung von Krediten standen die Mittel in der entsprechenden Höhe zur Verfügung. | |
| b) Saldo aus Investitionstätigkeit | 2.979,46 EUR |
| Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen im Haushaltsjahr 2019 ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung. | |
| c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit | 155.884,91 EUR |
| Im Berichtsjahr ist ein positiver Saldo ausgewiesen. Die Gemeinde hat demzufolge geringere Tilgungen geleistet, wodurch die investive Verschuldung gesunken ist. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten erhöhte sich jedoch um 200.000 EUR gegenüber dem Vorjahr. | |
| d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln | 6.781,92 EUR. |

In der Finanzrechnung ist der Festbetragskredit i. H. v. 1.400.000,00 EUR enthalten. Lt. dem Rahmenvertrag für Kassenkredite vom 14.11.2019 wird der Gemeinde der Kreditbetrag auf dem gemeinsamen Girokonto der Verbandsgemeinde (DKB 831917) zur Verfügung gestellt.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2019 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2019 schloss mit einem Überschuss von 28.184,77 EUR ab, der sich aus dem Überschuss im ordentlichen Ergebnis ergibt.

Der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde im Berichtsjahr erreicht.

Dem doppelischen Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die nach § 23 Abs. 1 KomHVO erforderlichen Buchungen zum Haushaltsausgleich erst im nachfolgenden Haushaltsjahr.

Entsprechend § 23 Abs. 4 KomHVO wird der Überschuss von 28.184,77 EUR vollständig an die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt werden. Die Rücklagenbestände aus Überschüssen des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses zeigen zum Ende des Berichtsjahres nachfolgende Entwicklung. Zu bemerken ist dabei, dass die Zuführung des Überschusses 2019 noch nicht berücksichtigt wurde.

Rücklagen	31.12.2019
aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	314.537,48 EUR
aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	67,06 EUR

Der Ausgleich des Fehlbetrages aus dem Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 108.978,29 EUR erfolgte im Berichtsjahr anhand der bestehenden Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in voller Höhe.

Der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses 2017 i. H. v. 5.949,35 EUR wird auch im Berichtsjahr 2019 als „Fehlbetragsvortrag“ ausgewiesen, obwohl Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zur Verfügung standen (§ 23 Abs. 6 KomHVO).

5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden korrekt vortragen.

5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zum Haushaltsjahr 2018.

Bilanz 2019		
Aktiva	31.12.2019	Veränderung zum Vorjahr
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	608.965,43 EUR	./ 19.664,35 EUR
Sachanlagevermögen	4.314.460,57 EUR	./ 75.043,79 EUR
Finanzanlagevermögen	361.323,86 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	367.615,70 EUR	./ 329.856,89 EUR
privatrechtliche Forderungen	584.651,33 EUR	./ 1.410,66 EUR
liquide Mittel	688.456,77 EUR	+ 490.116,70 EUR
ARAP	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Bilanzsumme</u>	6.925.473,66 EUR	+ 64.141,01 EUR

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen. Davon entfallen rd. 82 % auf das Sachanlagevermögen.

In die Stichprobenauswahl zu Veränderung des Anlagevermögens wurden, bezogen auf das Berichtsjahr und mit Wirkung auf den ersten wieder vollständig aufgestellten Jahresabschluss, die nachfolgenden Maßnahmen bzw. Bilanzpositionen einbezogen:

- **Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** + 443.829,48 EUR zum Vorjahr
Diese Veränderungen beinhalten die Aktivierungen des Sanitärtraktes der Turnhalle in Höhe von 175.931,24 EUR und der Domäne von 324.251,92 EUR sowie einen Zugang von 1.129,98 EUR für die Cafeteria der Kita.
- **Anlagen im Bau** ./. 377.285,84 EUR zum Vorjahr
Für die bereits o. g. Maßnahmen sind in den Bilanzpositionen „Hochbau“ und „Sonstige Baumaßnahmen“ Zugänge von 96.908,53 EUR und 25.988,79 EUR zu verzeichnen. Aufgrund der Aktivierung im Berichtsjahr wird zum 31.12.2019 kein Bestand in diesen Bilanzpositionen ausgewiesen.

Die Prüfung der Bewertung der Veränderung des Anlagevermögens aufgrund der Sanierung des Daches der Domäne ergab Ordnungsmäßigkeit.

Den Veränderungen des Sachanlagevermögens aufgrund der Aktivierung der beschriebenen Vermögensgegenstände stehen die ordentlichen Abschreibungen für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von insgesamt 221.591,84 EUR gegenüber.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 zeigte die Übereinstimmung des Anlagevermögens lt. Bilanz mit dem Jahresanlagennachweis.

Forderungen

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen um 329.134,56 EUR verringert. Die Minderung gegenüber dem Vorjahr beruht hauptsächlich auf dem Zahlungseingang der Zuschüsse für Investitionen vom Land für die Kita in Höhe von 126.009,01 EUR und der Buchung des nichtinvestiven Anteils an den Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land 189.125,55 EUR im Rahmen der Arbeiten zum JAB 2019.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betragen 688.456,77 EUR zum 31.12.2019. Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2019 und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge belegt.

Die liquiden Mittel haben sich im Vorjahresvergleich zum Bilanzstichtag um 490.116,701 EUR erhöht. Von der Gemeinde mussten dennoch Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden.

B₃ · Die Erhöhung des Kassenfestbetragskredites um weitere 200.000 EUR war angesichts des hohen positiven Kontobestandes ungerechtfertigt.

Unberücksichtigt der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten und den gewährten Liquiditätshilfen von 2.214.940,00 EUR würde sich zum Stichtag 31.12.2019 ein tatsächlicher Finanzmittelbestand für die Gemeinde Wimmelburg in Höhe von ./.1.526.483,23 EUR¹ ermitteln.

¹ Kassenbestand abzgl. der aufgenommenen Kassenfestbetragskredite sowie der gewährten Liquiditätshilfe

5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Wimmelburg per 31.12.2019 sind im Folgenden dargestellt:

Bilanz 2019		
Passiva	31.12.2019	Veränderung zum Vorjahr
Eigenkapital	923.866,87 EUR	+ 28.184,77 EUR
Sonderposten	3 066.198,94 EUR	./ 119.080,38 EUR
Rückstellungen	21.000,00 EUR	+ 3.000,00 EUR
Verbindlichkeiten	2.877.377,39 EUR	+ 148.214,47 EUR
PRAP	37.030,46 EUR	+ 3.822,15 EUR
Bilanzsumme	6.925.473,65 EUR	+ 64.141,01 EUR

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung auf die Sonderposten die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen sowie auf die Verbindlichkeiten.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Mit dem Jahresabschluss werden Sonderposten von insgesamt 3.066.198,94 EUR ausgewiesen.

Bei den nachgewiesenen Zugängen handelt es sich um Sonderposten aus der Investitionspauschale i. H. v. 45.218,12 EUR. Den Zugängen stehen ertragswirksame Auflösungen der Sonderposten in Höhe von insgesamt 164.298,69 EUR gegenüber.

Im Berichtsjahr erfolgte die Aktivierung der Dachsanierung der Domäne. Aufgrund der Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten – Dorferneuerung – bewilligte das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd mit Bescheiden vom 11.09.2017 Zuwendungen in Höhe von 173.075,97 EUR und 86.537,97 EUR für den westlichen und den östlichen Teil der Domäne. Bis zur Aktivierung wurden die Zuwendungen von insgesamt 259.613,94 EUR in der Bilanzposition „Sopo aus Anzahlungen“ nachgewiesen und mit der Aktivierung der Bilanzposition „Sopo aus Zuwendungen“ zugeordnet. Die Bewertung der Sonderposten für das Berichtsjahr ergab Ordnungsmäßigkeit.

Verbindlichkeiten

Zum 31.12.2019 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten 2.877.377,39 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich deren Gesamtbestand um 148.214,47 EUR erhöht.

Die *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* reduzierten sich aufgrund der vereinbarten Tilgungen i. H. v. 44.115,09 EUR auf 84.280,14 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2019 *Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten* von insgesamt 2.214.940,00 EUR aus. Diese resultieren aus dem Kassenfestbetragskredit von 1.400.000,00 EUR und der gewährten Liquiditätshilfe in Höhe von 814.940,00 EUR. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Erhöhung des Kassenfestbetragskredites um 200.000,00 EUR zu verzeichnen. Der von der Kommunalaufsicht genehmigte Kreditrahmen wurde eingehalten.

5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt.

Der Jahresabschluss 2019 weist keine neu gebildeten Ermächtigungsübertragungen aus.

Die übertragenen Ermächtigungen aus dem Vorjahr wurden im Haushaltsjahr 2019 realisiert. Übertragungen in das Haushaltsjahr 2020 werden nicht ausgewiesen.

6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Wimmelburg, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2018 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek
Amtsleiterin



Schulz
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin